

Die Frage muß verneint werden. Art. 3, § 2, der Instruktion hebt mit Nachdruck hervor, daß als Ordinarien in dieser Instruktion, sofern es sich um Vornahme von Gerichtshandlungen dreht, nicht die Generalvikare in Betracht kommen. Auch can. 56, § 2, Cod. jur. can., kann herangezogen werden. Es liegt eine industria personae vor und diese gestattet nicht die Betrauung einer anderen Person.

Graz.

*Prof. Dr Joh. Haring.*

**(Einschärfung des Privilegium fori.)** Das Bischöfliche Ordinariat Berlin verfügte, daß Rechtsstreitigkeiten irgend welcher Art unter Priestern vor dem kirchlichen Gerichte geschlichtet werden sollen. Aber auch Klagen von Priestern gegen Laien sollen vorher dem Bischöflichen Ordinate angezeigt werden. Priester, gegen die eine Strafanzeige, Strafverfolgung oder Privatklage bei einer weltlichen Behörde eingeleitet wird, haben der bischöflichen Behörde unter Darlegung des Sachverhaltes, bezw. unter Vorlage einer Abschrift der Klage, Bericht zu erstatten (Archiv f. kath. K.-R., 1936, 556).

Graz.

*Prof. Dr Joh. Haring.*

**(Kirchliches Imprimatur für religiöse Lichtbilder, Bildbänder und Filme.)** Das Bischöfliche Generalvikariat Osnabrück verordnet mit Erlaß vom 4. März 1936: Alle katholischen Lichtbildererien und Bildstreifen, sowie die dazugehörigen Texte müssen der zuständigen bischöflichen Behörde rechtzeitig vorgelegt werden. Auch die Filme (Normal- und Schmalfilme), welche kirchliche Lehre und kirchliches Leben behandeln, müssen vor der staatlichen Zensur das kirchliche Imprimatur erhalten haben, bevor sie durch die katholischen Pfarrkinos zur Vorführung gelangen. Rechtfertigen läßt sich diese Verfügung mit can. 1385, Cod. jur. can. (Archiv für katholisches Kirchenrecht, 1936, 173.)

Graz.

*Prof. Dr Joh. Haring.*

**(Die griechisch-unierte Pfarre St. Barbara in Wien)** stand bis in die neueste Zeit unter der Jurisdiktion des ruthenischen Erzbischofes in Lemberg. Infolge der Abtrennung Galiziens von Österreich hatten sich Schwierigkeiten ergeben. Mit Dekret vom 20. Dezember 1935 hat deshalb die Kongregation der orientalischen Kirche die griechisch-unierte Pfarre St. Barbara in Wien der Jurisdiktion des ruthenischen Erzbischofes in Lemberg entzogen und dem Wiener Erzbischof als Apostolischen Delegaten unterstellt. Bei Besetzung der Pfarrei hat der genannte Erzbischof von Lemberg das Recht eines Dreivorschlages an den Wiener Erzbischof. Der Pfarrer von St. Barbara besitzt die